Jugend des Deutschen Alpenvereins
Sektion Freiburg-Breisgau

Geschäftsordnung des Jugendausschusses

§1
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Jugendausschuss ist in §7, Absatz 1 der Sektionsjugendordnung geregelt.

§2
Abstimmungen

1. **Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn** mindestens ein Drittel, **seiner Mitglieder anwesend ist.**

2. **Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.**

§3
Nachwahl

Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden der*des Jugendreferent*in und/oder seiner Stellvertreter*innen wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in und/oder kommissarische Stellvertreter*innen bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt den*die kommissarische*n Jugendreferent*in dem Sektionsvorstand zur Berufung in den Sektionsvorstand bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung vor.